Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende:



# 1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung vom 18.12.2020

- 1. Die unter Nummer 3 Anlage der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza aufgenommene Ausnahme von der Aufstallpflicht wird ersatzlos gestrichen und gilt ab sofort nicht mehr. Die Aufstallpflicht gilt somit für sämtliches im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel.
- 2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird angeordnet.
- 3. Diese Allgemeinverfügung triff am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Mit Datum vom 18.12.2020 wurde eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest erlassen. Diese erging auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Risikobeurteilung und ordnete eine Aufstallpflicht von im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenem Geflügel an. Aufgrund der Risikoanalyse konnten jedoch damals Ausnahmen von der Aufstallpflicht für bestimmte Orte im Landkreis gemacht werden. Die von der Aufstallpflicht nicht betroffenen Ortschaften wurden unter der Anlage zu Nummer 3 der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 namentlich aufgeführt.

Die Risikobeurteilung hat sich zwischenzeitlich jedoch aufgrund der neuen Risikobewertung durch das Veterinäramt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verändert. Zu den bereits in der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 benannten und für die Risikobeurteilung auch nach wie vor zu berücksichtigenden Umständen sind nunmehr neue Umstände hinzugetreten:

- zunehmende Ausbreitung der Geflügelpest in Europa und Deutschland, das gegenwärtige HPAI Geschehen ist derzeit hoch-dynamisch,
- Deutschlandweit mittlerweile > 100 Hausgeflügelbestände und > 800 Fälle bei Wildvögeln,
- positive HPAI Nachweise nun auch bei Wildvögeln in Sachsen Anhalt (Bördekreis, LK Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, LK Wittenberg) und in einem Hausgeflügelbestand im Altmarkkreis Salzwedel,
- auf dem Gebiet der Gemeinde Muldenstausee, OT Plodda wurde am 15.03.2021 ein verendeter Greifvogel aufgefunden. Das Tier wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4 - Veterinärmedizin – beprobt. Bei der eingesandten Probe wurde Influenza – A-Virus Genom nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist von einer Zunahme des Virus in der Wildvogelpopulation in Sachsen-Anhalt auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände bedingt. Damit hat sich die Risikobeurteilung vom Dezember 2020 nachhaltig verändert.

## II. Rechtliche Würdigung

#### Zu Ziffer 1:

Auch für die bisher von der Aufstallung ausgenommenen Ortschaften wird gemäß § 13 GeflPestSchV die Aufstallpflicht angeordnet. Bei der Nummer 3 – Anlage - der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 handelte es sich um eine Ausnahmeregelung zur generell für den Landkreis Anhalt Bitterfeld geltenden Aufstallpflicht. Aufgrund der neuen, sich auf die Risikobewertung auswirkenden Tatsachen liegen nunmehr nachträglich eingetretene Umstände vor, unter deren Berücksichtigung der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die generelle Aufstallpflicht ohne Ausnahmen anordnet.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 GeflPestSchV ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und
- der hiesigen Gegebenheiten (EU-Wildvogelrastgebiete und RAMSAR Gebiete mit einem als Ein- und Ausfluggebiet dienenden 10 km-Puffer),
- des Verdachtes auf Geflügelpest oder des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis,

zur Vermeidung der Einschleppung von aviärem Influenzavirus durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld anzuordnen.

Die Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Aufgrund der festgestellten Ausbrüche von Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustallen

Aufgrund der sehr zahlreichen Feststellungen des hochansteckenden Virus H5N8 auch bei Wildvögeln ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Eintrag der Geflügelpest in die bisher betroffenen Betriebe durch infizierte Wildvögel erfolgte. Dies gilt es für Betriebe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu verhindern.

Aufgrund des Influenza-Virus Nachweises bei einem Greifvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation und den Geflügelpestausbrüchen um den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird eine Pflicht zur Aufstallung des Geflügels für den gesamten Landkreis als geboten angesehen.

Unter Berücksichtigung der neuen Umstände ist die Aufstallung nun für das gesamte Gebiet des Kreises Anhalt-Bitterfeld erforderlich. Durch die neuen Umstände verändert sich die Risikobewertung für den gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld allgemein, insbesondere aber auch für die in der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 zunächst noch von dem

Aufstallungsgebot ausgenommenen Ortschaften, die in der Anlage zu Nummer 3 namentlich aufgeführt wurden.

Das Risiko zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände über infizierte Wildvögel ist als "hoch" zu bewerten. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in einem tot aufgefundenen Greifvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist eine weiterführende Verbreitung wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist ebenfalls wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es ohne die hier angeordnete Aufstallpflicht für sämtliches Geflügel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch infizierte Wildvögel zu einer Verbreitung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Eine Infektion mit dem Virus der Geflügelpest würde hier besonders große wirtschaftliche Verluste und natürlich auch die vorzeitige Beendigung vieler Tierleben mit sich bringen, was es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt. Aufgrund der geänderten Risikobewertung wäre ohne eine Aufhebung der Ausnahme von der Aufstallpflicht auch das öffentliche Interesse gefährdet. An der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Tierseuchen besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse. Dies zum einen, weil mit weiteren Ausbrüchen das Eigentum und enorme wirtschaftliche Werte einzelner Bürger akut gefährdet werden und zum anderen, weil auch an der Erhaltung des Tierlebens ein öffentliches Interesse besteht. Eine vorzeitige, keinem Verwertungszweck dienende Tötung ganzer Geflügelbestände, wird auch im Bereich des Nutzgeflügels von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Die Voraussetzungen einer Aufhebung der Ausnahme von der Aufstallpflicht liegen damit vor.

Ab sofort ist sämtliches im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel zum Zwecke des Tierseuchenschutzes gem. § 13 Geflügelpest-Verordnung aufzustallen. Die Aufhebung wurde Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Liegt eine entsprechende Risikobeurteilung vor, nach der eine Aufstallung zum Schutz vor der Geflügelpest erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstallung anzuordnen. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die jeweilige Risikobewertung dies zulässt. Dies ist gegenwärtig nicht mehr der Fall. Die Aufhebung erfolgt auch zum Schutz vor einer Einschleppung und der weiteren Verbreitung der Geflügelpest. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die einen Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wirksam verhindern und den Schutz der Hausgeflügelbestände sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Gewährung von Ausnahmen ist vorliegend nicht mehr vertretbar. Die Aufhebung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Schutz vor Tierseuchen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist als besonders hoch anzusehen, da die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Hinter diesem Interesse hat ein möglicherweise bestehendes Interesse des Einzelnen im bisher von der Aufstallungspflicht ausgenommenen Gebiet, sein Geflügel weiterhin unaufgestallt zu halten, zurückzustehen.

Mit der Aufhebung der Ausnahme gilt die Aufstallpflicht für sämtliches im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel entsprechend der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 Nummer 1 einschließlich der Begründung.

### Zu Ziffer 2:

## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Insbesondere Wildvögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken, was das Auffinden des toten Greifvogels bestätigt hat.

Aus diesem Grund ist es geboten, die Verbreitung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstallung von Geflügel zu verhindern bzw. einzudämmen und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d.h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Verbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an wirksamen einer Tierseuchenvorbeuge/-bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

### Zu Ziffer 3:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

### Hinweise:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen sind von Geflügelhaltern umzusetzen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Flugplatz 1, 06366 Köthen Widerspruch erhoben werden.

nwe ac

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

## Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 443, 444).

Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist.